

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00835 vom 6. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00835

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00835 du 6 avril 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00835 del 6 aprile 2018

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Indem die Beschwerdegegnerin in ihrem Rekurs auch die Untersuchung der Arbeitsweise der Beschwerdegegnerin verlangte, hätte die Vorinstanz dem Rekurs auch den Charakter einer zusätzlichen Aufsichtsbeschwerde zuerkennen müssen. Aufgrund fehlender Fristgebundenheit ist von einer Weiterleitung der Aufsichtsbeschwerde jedoch abzusehen (E. 2.3.2). Der Anspruch einer IV-Kinderrente steht dem Stammrentner zu. Zweck der Kinderrente für volljährige Kinder ist die Förderung der beruflichen Ausbildung. Der invalide Elternteil soll damit seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen können. Volljährige Kinder sind zudem berechtigt, die Auszahlung der Kinderrente direkt an sich selber zu verlangen. Es ist davon auszugehen, dass der Stiefvater der Beschwerdeführerin ihr die Nachzahlung der Kinderrenten wenn nicht direkt, so indirekt für ihren Unterhalt hatte zukommen lassen. Auch hätte die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Volljährigkeit die Auszahlung der Rente direkt an sich selber verlangen können. Sie befindet sich deshalb in einer verbesserten finanziellen Situation und ein Rückerstattungsanspruch gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. a SHG ist gegeben (E. 4.3.1). Die Kinderrenten, welche nicht in Form von Nachzahlungen ausbezahlt wurden, können aufgrund von Art. 62 ff. OR zurückverlangt werden, da sie in den Monaten Oktober und November nicht als Einkommen in den Budgets der Beschwerdeführerin enthalten sind und diese deshalb ungerechtfertigt bereichert ist (E. 4.3.3). Gewährung UP/Abweisung URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt, dass sämtliche Dossiers des Sozialhilfeverfahrens sowie alle Akten der während der Sozialhilfeverfahren eingereichten Beschwerden bei der Vorinstanz auf Rechtsverletzungen zu überprüfen seien. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin sind formalrechtlich wiederum nicht als Anträge zu behandeln. Denn aus einem Antrag muss ersichtlich sein, inwiefern nach Meinung der beschwerdeführenden Partei das Dispositiv des angefochtenen Entscheids abzuändern ist, sofern nicht dessen gänzliche Aufhebung verlangt wird (VGr, 30. Januar 2013, VB.2012.00791, E. 2.4.2; 10. September 2012, VB.2012.00383, E. 2.2; Alain Griffel, Kommentar VRG, § 23 N. 12). Diese Vorbringen sind somit formalrechtlich nicht zu entscheiden. Weiter gilt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zwar der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen, die im Beschwerdeverfahren geltenden Rüge- bzw. Begründungsprinzipien relativieren diesen Grundsatz jedoch erheblich: Das Verwaltungsgericht prüft in der Regel nur die geltend gemachten Rügen (vgl. z. B. VGr, 8. November 2006, VB.2006.00214, E. 4; Plüss, § 7 N. 172). Es ist somit nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich

stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese im Rechtsmittelverfahren nicht vorgetragen werden (BGE 135 II 384 E. 2.2.1; Plüss, § 7 N. 172; VGr, 4. Dezember 2014, VB.2014.00245, E. 3.3). Auch insofern ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4.1

Mit Verfügung der SVA Zürich vom 6. September 2016 wurde für die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2016 eine Kinderrente zur IV-Rente des Stiefvaters in der Höhe von Fr. 747.- gesprochen. Die Kinderrente wurde auf das Konto des Stiefvaters der Beschwerdeführerin überwiesen. Mit Schreiben vom 9. November 2016 teilte die Beschwerdeführerin auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin mit, dass ihr Stiefvater seit Juli bzw. August 2016 eine Kinderrente von Fr. 749.- (recte: Fr. 747.-) für sie bekomme. Die Beschwerdegegnerin verfügte daraufhin mit Beschluss vom 19. Dezember 2016, dass die rückwirkend von der SVA Zürich ausbezahlten Kinderrenten für den Zeitraum von Juli 2016 bis September 2016 und die monatlich ausbezahlte Rente im Zeitraum von Oktober 2016 und November 2016 in der Höhe von insgesamt Fr. 3'735.- zurückzuerstatten seien. Mit Wiedererwägungsverfügung vom 18. April 2017 reduzierte die Beschwerdegegnerin den Betrag auf Fr. 2'988.-, da sie die Kinderrente für den Monat August in ihrem Budget bereits berücksichtigt hatte.

E. 4.2

Gemäss § 14 SHG hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Grundlage für die Bemessung bilden gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), wobei begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen der hilfeschuchenden Person (§ 16 Abs. 2 SHV). Der Anspruch auf die Kinderrente steht dem Stammrentner (i.c. dem Stiefvater der Beschwerdeführerin) zu. Die Kinderrente für volljährige in Ausbildung stehende Kinder hat den Zweck, den Rentner von zusätzlichen Beiträgen an die Ausbildung des Kindes zu entlasten (BVGer, 6. November 2013, E. 4.2, C-8867/2010). Der invalide Elternteil soll damit seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen können. Die Kinderrente soll für den Unterhalt des Kindes verwendet werden (BGE 143 V 305, E. 4.2; Erläuterungen zur Verordnungsanpassung AHVV 2011 vom 22. Oktober 2010, S. 9 f. [zu finden unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/gesetze-verordnungen/archiv-verordnungsanpassungen.html>]). Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass sie die Kinderrente nicht von ihrem Stiefvater erhielt, respektive dieser die Kinderrente nicht für ihren Unterhalt verwenden würde. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin auch jederzeit berechtigt wäre, die Auszahlung der Kinderrente direkt an sich zu verlangen (Art. 35 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG] in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] vom 17. Januar 1961 in Verbindung mit Art. 71 ter Abs. 3 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947). Die Beschwerdeführerin hatte dadurch monatlich einen Betrag von Fr. 747.- zur Verfügung, welcher als Einkommen zu werten ist, auch wenn wie von der Beschwerdeführerin gerügt die Kinderrente an ihren Stiefvater ausbezahlt wird.

E. 4.3

Die SVA Zürich sprach für die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 6. September 2016 eine Kinderrente in der Höhe von Fr. 747.- monatlich. Für die Monate Juli 2016 bis September 2016 wurde die Kinderrente als Nachzahlung ausgerichtet (Ziff. 2). Die Auszahlung erfolgte auf das Konto des Stiefvaters der Beschwerdeführerin (Ziff. 3).

E. 4.3.1

Gemäss § 27 Abs. 1 lit. a SHG kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe unter anderem dann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Sozialhilfeempfänger rückwirkend Leistungen von Sozialversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Die Beschwerdeführerin macht geltend, nicht sie, sondern ihr Stiefvater habe die Rente erhalten. Aus diesem Grund könne § 27 Abs. 1 SHG nicht zur Anwendung kommen. Unbestritten ist, dass die Kinderrente auf das Konto des Stiefvaters der Beschwerdeführerin geleistet worden ist. Da die Kinderrente dem Unterhalt der Beschwerdeführerin dient, ist davon auszugehen, dass der Stiefvater der Beschwerdeführerin die Nachzahlungen der Kinderrente, ihr wenn nicht direkt, so indirekt für ihren Unterhalt zukommen liess. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt, die Rente direkt an sich auszahlen zu lassen, wodurch sie die Sozialversicherungsleistung ebenfalls erhalten hätte (siehe E. 4.2). Da die Sozialversicherungsleistungen schlussendlich der Beschwerdeführerin zukommen resp. zukommen müssten und auch können, ist § 27 Abs. 1 lit. a SHG auf die Beschwerdeführerin anzuwenden. Demgemäss können für die Monate Juli 2016 und September 2016 Fr. 1'494.- zurückgefordert werden.

E. 4.3.2

Für die Monate Oktober 2016 und November 2016 wurden keine Nachzahlungen der Kinderrente mehr gewährt, folglich kann gestützt auf § 27 SHG für diese beiden Monate keine Rückerstattung verlangt werden. Die Renten wurden dem Stiefvater der Beschwerdeführerin direkt auf sein Konto bezahlt. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, wann die Beschwerdeführerin von der Zusprechung der Kinderrente erfahren hat. Zudem ist aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 9. November 2016 ersichtlich, dass sie davon ausging, dass die Beschwerdegegnerin über die Kinderrente informiert sei. Auch teilte sie der Beschwerdegegnerin auf Anfrage unverzüglich mit, dass für sie wieder eine Rente gesprochen wurde. Eine Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe aufgrund von § 26 SHG kann somit ebenfalls nicht erfolgen.

E. 4.3.3

Es bleibt zu prüfen, ob eine Rückerstattung aufgrund von Art. 62 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) vom 30. März 1911 erfolgen kann. Das öffentliche Recht anerkennt den Grundsatz, dass in analoger Anwendung von Art. 62 ff. des Obligationenrechts (OR) ungerechtfertigte Bereicherungen zurückzuerstatten sind (BGr, 10. Mai 2012, 8C_79/2012, E. 4.1; BGE 124 II 570 E. 4b; 105 Ia 214 E. 5; VGr, 12. August 2013, VB.2013.00424, E. 3.2; VGr, 26. April 2012, VB.2012.00089, E. 3; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 187 f.). Nach Art. 62 Abs. 1 OR hat, wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, die Bereicherung zurückzuerstatten.

Diese Verbindlichkeit tritt nach Art. 62 Abs. 2 OR insbesondere dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat. Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte und hierbei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen musste (VGr, 25. April 2013, VB.2012.00815, E. 3.2; 26. April 2012, VB.2012.00089, E. 3; 8. Oktober 2009, VB.2009.00316, E. 2.2). Der Stiefvater der Beschwerdeführerin erhielt für sie für die Monate Oktober und November 2016 eine Kinderrente von je Fr. 747.-. Die Kinderrente ist für den Unterhalt der Beschwerdeführerin bestimmt (E. 4.2). Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass ihr Stiefvater ihr diesen Betrag nicht hat zukommen lassen, resp. nicht für ihren Unterhalt aufgewendet hat. Es ist somit davon auszugehen, dass die Kinderrente für die Beschwerdeführerin verwendet wurde, zumal sie auch die Möglichkeit gehabt hätte, falls dies nicht der Fall gewesen wäre, die Auszahlung der Kinderrente direkt an sich zu verlangen. Da die Kinderrente nicht in den Budgets der Monate Oktober und November 2016 enthalten ist, hat die Beschwerdeführerin für die beiden Monate gesamthaft Fr. 1'494.- zu viel erhalten und ist somit unrechtmässig bereichert. Es kann daher für die Monate Oktober und November 2016, gestützt auf Art. 62 OR der Betrag von Fr. 1'494.- zurückverlangt werden.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin stellt weiter das Begehren, das Verwaltungsgericht habe die Akten in den Sozialhilfedossiers der Vorinstanz, die Akten sämtlicher bei der Vorinstanz eingereichten Verfahren sowie des laufenden Verfahrens SO.2017.33 (Aufsichtsbeschwerde) bei der Vorinstanz anzufordern. Das Verwaltungsgericht verlangte von der Vorinstanz mit Verfügung vom 14. Dezember 2017 die Einreichung der Vorakten. Dieser Aufforderung kam die Vorinstanz nach.

E. 5.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich zwar ein Anspruch auf Abnahme der von den Beteiligten beantragten oder angebotenen Beweismittel über erhebliche Tatsachen (Griffel, Kommentar VRG, § 8 N. 34). Der Anspruch auf Beweisabnahme gilt jedoch nicht absolut: Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Behörde von der Abnahme beantragter Beweismittel insbesondere dann absehen, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist (Unerheblichkeit des Beweismittels), wenn durch den angebotenen Beweis bereits Feststehendes bewiesen werden soll (Überflüssigkeit des Beweismittels) oder wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine Klärung herbeizuführen vermag (mangelnde Tauglichkeit des Beweismittels, was mittels antizipierter Beweiswürdigung festgestellt werden kann; vgl. BGr, 21. August 2014, 5A_282/2014, E. 3.2; BGE 117 Ia 262 E. 4b; Plüss, § 7 N. 18; zum Ganzen siehe VGr, 9. April 2015, VB.2014.00510, E. 4.1).

E. 5.3

Es ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt, inwiefern die weiteren (vom Verwaltungsgericht nicht eingeforderten) Beweismittel für die Beurteilung der Beschwerde entscheiderelevant sein bzw. zusätzliche Erkenntnisse bringen könnten. Vielmehr erweist sich der entscheiderelevante Sachverhalt unter Vornahme einer antizipierten Beweiswürdigung mit der bestehenden Aktenlage als genügend erstellt, dies

auch insbesondere aufgrund dessen, dass vom Beschwerdeführer hauptsächlich Fragen der Rechtsanwendung und nicht des Sachverhaltes gerügt werden. Es kann deshalb auf die Abnahme weiterer Beweise verzichtet werden. Der Beweisantrag der Beschwerdeführerin ist dementsprechend abzuweisen.

E. 6

Sollte die Beschwerde mit dem Vorwurf der Freundschaft zwischen dem Abteilungsleiter der Abteilung Gesellschaft J und dem Präsidenten der Vorinstanz die Unbefangenheit des Präsidenten infrage stellen wollen, ist zu bemerken, dass ein Ausstandsbegehren verspätet wäre. Das Untätigbleiben oder die Einlassung in ein Verfahren im Wissen um das Vorliegen von Ausstandsgründen gilt als Verzicht und führt grundsätzlich zum Verwirken des Anspruchs (Kiener, Kommentar VRG, § 5a N. 44; BGE 121 I 225 E. 3; VGr, 23. Januar 2014, VB.2013.00589, E. 3.3).

E. 7

Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei sowie der Vorinstanz, welche nicht auf die aufsichtsrechtlichen Anliegen einging und als Rechtsmittel einzig die Beschwerde an das Verwaltungsgericht auführte, je hälftig aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Plüss, § 13 N. 59). Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin hat eine solche nicht beantragt (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung. Gestützt auf § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 7.3

Das Verfahren bot weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht derartige Schwierigkeiten, dass der Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich gewesen wäre. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin bereits diverse Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksrat und dem Verwaltungsgericht selbständig geführt hat und jeweils in der Lage war, rechtsgenügende Anträge zu stellen und zu begründen. Vor diesem Hintergrund ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

Rechtsverbeiständung abzuweisen. Gestützt auf die Akten ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Die Beschwerde ist mindestens insofern nicht als offensichtlich aussichtslos zu beurteilen, als die Vorinstanz dem Rekurs der Beschwerdeführerin nicht auch den Charakter einer zusätzlichen Aufsichtsbeschwerde zuerkannte (vorn E. 2.3) und sich die Rückerstattung der Kinderrentenbeträge für Oktober und November 2016 nicht einfach auf das Sozialhilfegesetz zurückführen liess (vorn E. 4.3.2 f.). Entsprechend ist der Beschwerdeführerin deshalb die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren; die ihr aufzuerlegenden Gerichtskosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.